



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 4. Gemeinderatssitzung am 17. Juni 2010

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
Bgm.Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR ⁱⁿ Mag ^a . Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GV Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GV Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GR ⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GR ⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

ENTSCHULDIGT:

GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
-----------------	--

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 30.04.2010;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Schützengilde Landeck – Verwendung des Gemeindewappens
- 6.) Grundangelegenheiten
- 7.) Parkplatzflächen – Beratung und Beschlussfassung
- 8.) Förderungen 2010
- 9.) Raumordnungsangelegenheiten
- 10.) Personalangelegenheiten
- 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 30.04.2010:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 30.04.2010 mit 14 Stimmen. 1 Ersatzgemeinderatsmitglied war bei der letzten Sitzung nicht anwesend und hat sich daher der Stimme enthalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

- **Auftragsvergaben**

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Von Seiten der Zuhörer wurden keine Anfragen an den Bürgermeister oder Gemeinderat gestellt.

4.) Information durch den Bürgermeister:

- a.) Arbeiterpartie:
 - Vorbereitung für Almauftrieb
 - Vorbereitungsarbeiten im Schwimmbad
 - Umbauarbeiten an der Haupt- u. Volksschule
 - Wasserversorgung
 - Fundamente für „Alpines Heiligtum“
 - Parkplatzgestaltung am Gachen Blick, 1. Teil
- b.) Demnächst soll der Naturparkbus starten. Geplant ist, dass dieser 3 x täglich vom Venetparkplatz zum Naturparkhaus fährt. Diesbezüglich findet aber noch eine Besprechung mit dem LH-Stv. Steixner statt.
- c.) Das Postamt in Wenns wird ebenfalls geschlossen. Mit dem Spar-Markt konnte aber ein Postpartnerbetrieb gefunden werden.
- d.) Die Sonderschulsprengel Ried und Zams sollen zusammengelegt werden. Es gibt dann nur mehr einen Sonderschulsprengel im Bezirk Landeck.
- e.) Laut Mitteilung der FLD wird der Schulbus für die Mittagsfahrten bei Nachmittagsunterricht nicht mehr bezahlt. Eine Wartezeit von bis zu 3 Stunden wird zugemutet. Die Lehrer haben vorgeschlagen auf den Nachmittagsunterricht zu verzichten. Es werden künftig 5 x 6 Stunden Unterricht gehalten. Die Beginnzeiten werden auf 7.35 Uhr vorverlegt. Die Abfahrtszeiten des Schulbusses in der Früh müssen deshalb aber nicht geändert werden.
- f.) Am Sonntag den 20. Juni 2010 findet die offizielle Einweihungsfeier für den Kindergarten statt. Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte zu dieser Feier ein. Bgm.-Stv. Mag. (FH) Huter Wolfgang schildert den genauen Programmablauf.

5.) Schützengilde Landeck – Verwendung des Gemeindewappens:

Die Schützengilde Landeck hat um die Verwendung des Gemeindewappens für die Ehrenscheibe „50 Jahre Bezirksschützenbund Landeck“ angesucht. Der Gemeinderat genehmigt dieses Ansuchen einstimmig.

6.) Grundangelegenheiten:

- a.) Der Gemeinderat beschließt den Grundstückstausch bzw. Kauf mit Röck Bernhard in Piller einstimmig. Röck Bernhard gibt das Grundstück Abf. 6353 mit 115 m² an die Gemeinde Fließ ab (neben dem alten Friedhof). Im Gegenzug erhält er eine Teilfläche neben seinem Wohnhaus aus dem öffentlichen Gut Abf. 6340 mit 22 m². Die Differenzfläche von 93 m² wird von der Gemeinde zum Preis von € 3.255,-- (€ 35,--/m²) abgelöst. Die Übertragung wird noch im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens durchgeführt.
- b.) Der Gemeinderat beschließt den Grundkauf von Schuler Josef einstimmig. Schuler Josef übergibt die Gpn. 2916, 2917/1 und 2917/2 zum Pauschalpreis von € 97.320,--. Um die Zufahrt zu diesen Grundparzellen zu sichern wird weiters ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag erstellt. Die Dienstbarkeitstrasse verläuft ausgehend von der Gp. 2917/2 zunächst über das Grundstück 2911/1 weiter über das Grundstück 2910 bis zum Grundstück 2912/2 und weiter zum Teil über das Gst. 2909/2, sowie 2909/1 bis zur Einmündung des Grundstückes 2912/2 in den öffentlichen Weg 5555/1. Die Wegbreite beträgt 4,5 m. Für diese Dienstbarkeitseineräumung wird ein Pauschalbetrag von € 2.680,-- vereinbart.
- c.) Der Gemeinderat beschließt den Grundkauf bzw. Tausch mit Röck Florian einstimmig. Röck Florian verkauft die Grundstücke Gpn. .50, 218 und 223 samt den darauf errichteten Gebäuden an die Gemeinde Fließ. Im Gegenzug gibt die Gemeinde Fließ die neu gebildeten Grundstücke Gp. 1608/3 (Niedergallmigg) und Gp. 2836/2 (Urgen) an Röck Florian ab. Zusätzlich zu diesem Tausch leistet die Gemeinde Fließ an Herrn Röck Florian eine Restzahlung in Höhe von € 135.000,--. Dieser Betrag ist am 30.11.2011 zur Zahlung fällig.

7.) Parkplatzflächen – Beratung und Beschlussfassung:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat folgende Parkplätzeerteilung bzw. Nutzungsgebühren einstimmig:

Die Parkplätze werden eingeteilt in Jahresparkplätze (Dauerparkplätze), Pendlerparkplätze und Kurzparkzonenparkplätze (Besucherparkplätze).

• Jahresparkplätze – Dauerparkplätze:

Die zugewiesenen Parkflächen haben ein Ausmaß von max. 2,50 m x 5,50 m. Die Verpachtung erfolgt auf ein Jahr (vom 1.1. bis 31.12.) mit einer automatischen Verlängerung um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Gemeinde (ähnlich wie bei den Holzplätzen). Die voraussichtliche Gebühr beträgt € 130,-- für ein Kalenderjahr. Schotterflächen können auf eigene Rechnung befestigt (asphaltiert) werden. Dadurch entsteht aber kein Rechtsanspruch auf eine längerfristige Verpachtung.

• Pendlerparkplätze:

Die Parkplätze werden nicht fix zugewiesen. Die Genehmigung wird erteilt für 1 Jahr (Jahresplakette), 1 Monat (Monatsplakette) oder 1 Tag (Tagesparkschein). Die voraussichtlichen Gebühren betragen € 80,-- für die Jahresplakette, € 10,-- für die Monatsplakette oder € 1,-- für den Tagesparkschein (nur im 10-er Block erhältlich).

• Kurzparkzonenparkplätze - Besucherparkplätze:

Die Parkdauer beträgt bei den Parkplätzen entlang der Dorfstraße 60 Minuten, bei den restlichen Kurzparkzonenparkplätzen 180 Minuten. Es werden vorerst keine Parkgebühren ein-

gehoben. Auf diesen ausgewiesenen Besucherparkplätzen gilt täglich (Mo – So) von 7.00 – 20.00 Uhr die Kurzparkzonenregelung.

- **LKW- bzw. Busparkplätze:**

In einigen Gebieten werden als Sonderform LKW- bzw. Busparkplätze ausgewiesen. Diese gelten für Fahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 15 m. Die Gebühren betragen für eine Jahresplakette € 280,-- für eine Monatsplakette € 30,-- und für einen Tagesparkschein € 3,-- (nur im 10-er Block erhältlich).

Die Information der Bevölkerung erfolgt mittels Postwurfsendung. Teil dieser Aussendung ist ein Formular zur Bedarfsermittlung. Die Prüfung des Bedarfes wird vom Bauausschuss durchgeführt. Ebenso wird kontrolliert ob die im Zuge eines Bauverfahrens angegebenen Parkplätze umgesetzt wurden. Gleichzeitig wird die Parkraumüberwachung ausgeschrieben. Die endgültige Umsetzung soll bis zum nächsten Frühjahr erfolgen (Kundmachung der Verordnung).

8.) Förderungen 2010:

Der Gemeinderat beschließt die Förderungen und Zuschüsse für das Jahr 2010 wie folgt einstimmig:

Ortsbäuerinnenorganisation:

OB – Fließ	€	80,00
OB – Piller	€	40,00
OB – Hochgallmigg	€	40,00
OB – Urgen	€	40,00

Kameradschaftsgelder:

Feuerwehr Fließ	€	730,00
Feuerwehr Hochgallmigg	€	260,00
Feuerwehr Piller	€	260,00
Schützenkompanie Hochgallmigg	€	370,00
Schützenkompanie Fließ	€	370,00
Schützengilde Fließ	€	80,00
Jugendclub	€	700,00

Sportvereine:

Fußballclub Fließ	€	510,00
Tennisclub Fließ	€	220,00
Schiclub Fließ	€	220,00
Schiclub Niedergallmigg	€	220,00
Schiclub Hochgallmigg	€	220,00
Sportverein Piller	€	370,00
Schützengilde Fließ	€	220,00
Judoclub	€	220,00
Wadlbeißer Hgm. (Mountenbikeclub)	€	150,00
Kinder u. Jugendförderungsverein Walchlift Piller	€	220,00
Verein zur Förderung des Jugendschisports in Hochgallmigg	€	220,00

Lauf Langlauf Fließ	€	220,00
---------------------	---	--------

Chöre:

Chor Fließ	€	510,00
Kirchenchor Piller	€	260,00
Männerchor Hochgallmigg	€	260,00
Singkreis Urgen	€	260,00
Organistin Schütz Martha	€	370,00
Jugendchor Hgm. Birlm E.	€	100,00
Jugendchor Urgen (Existenz abklären)	€	100,00
Xang6521	€	260,00

Musikkapellen:

Musikkapelle Fließ	€	5.800,00
Musikkapelle Piller	€	2.900,00

€

Sonstige Beihilfen:

€

Vinzenzverein St. Barbara	€	730,00
Kath. Bildungswerk	€	150,00
Erwachsenenschule (wird vorerst nicht ausbezahlt)	€	730,00
Pensionistenverband – Walser Richart	€	290,00
Seniorenbund – Schütz Erich	€	290,00
Bienenzüchter/Varoabekämpf.	€	300,00
Obstbauverein (Schmid Oskar)	€	100,00
Urgener Kultur und Weihnachts-Brauchtum Verein	€	150,00
Berg- und Naturfreunde	€	150,00
Museumsverein Fließ	€	730,00
Dorfbühne Piller	€	220,00
Theatergruppe Fließ	€	220,00
Ur(g) Theater	€	220,00

Einmalige Zuschüsse:

Musikkapelle Fließ	€	1.000,00
Musikkapelle Piller	€	500,00

Sport und Jugendförderung	€	6.500,00
---------------------------	---	----------

Summe	€	29.080,00
--------------	---	------------------

Zivilinvalidenverband	€	70,00
Fanclub Köhle Stefanie (Fanclubfahrten)	€	400,00

SK-Niedergallmigg (Rechnung Gemeinde)	€	796,45
File Konrad Pfarrer-Maaß-Steig	€	2.800,00
Elternverein HAK	€	100,00
Naturpark Kaunergrat (Kommunalsteuer 2003 bis 2007)	€	8.349,60

Weiters werden die Überführungsgelder an die Grundbesitzer (Venet-Süd) in der Höhe von € 8.757,13 überwiesen.

Die Kommunalsteuer für die Lehrlinge wird als Lehrlingsförderung umgebucht. Betroffen sind 12 Betriebe. Diese Förderung macht € 14.463,96 aus.

Am Sonntag den 4. Juli findet im Festsaal der Hauptschule ein Konzert der „Brass Connection“ statt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig für diese Veranstaltung auf die Saalmiete zu verzichten. Weiters wird dieses Konzert, das vom Museumsverein organisiert wird, mit € 500,-- aus dem Kulturbudget unterstützt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Chor Xang6521 einen Zuschuss in Höhe von € 500,-- (Kulturbudget) für die Aufführung der Mozartmesse zu gewähren.

Der Theaterverein Fließ hat um Herabsetzung der Saalmiete für Theateraufführungen (mehrere Veranstaltungen hintereinander) angesucht. Der Gemeinderat wird die Benützungsentgelte bei der Gebührensitzung im Herbst diskutieren bzw. überarbeiten.

Die Nutzungsentschädigungen für die WVA-Rungun werden demnächst ausbezahlt (€ 0,50/m² und € 1,50/lfm). Die betroffene Fläche wird ermittelt.

9.) Raumordnungsangelegenheiten:

a.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Fließerau:

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur Widmungsänderung im Bereich des Gewerbegebietes im Ortsteil Fließerau.

1. Veranlassung:

Im Ortsteil Fließerau besteht seit längerem ein Gewerbegebiet, welches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ auch als „Gewerbe- und Industriegebiet“ gewidmet ist. Der überwiegende Teil des ausgewiesenen Gewerbegebietes ist bereits mit Betrieben bebaut, es bestehen jedoch auch noch größere unbebaute Grundflächen, auf denen eine Neuerrichtung von Betrieben bzw. größere Erweiterungen bei bestehenden Betrieben möglich sind. Neben den gewerblich genutzten Grundflächen bestehen im Bereich Fließerau jedoch auch mehrere Wohngebäude, die am nördlichen bzw. nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebietes angesiedelt sind. Im Hinblick auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen der gewerblichen Nutzung und der bestehenden Wohnnutzung sollen nun die im Gewerbegebiet zulässigen Betriebsarten konkretisiert bzw. eingeschränkt werden.

Dies deshalb, da im ausgewiesenen Gewerbegebiet noch größere unbebaute Grundflächen bestehen, auf denen eine Neuerrichtung von Betrieben bzw. größere Erweiterungen bei bestehenden Betrieben möglich sind.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.

- Auflistung seitens der Gemeinde Fließ über die bereits bestehenden Betriebe im Gewerbegebiet Fließerau.
- mehrere telefonische Abklärungen mit der Gemeinde.

3. Sachverhalt:

Das im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ausgewiesene Gewerbegebiet im Ortsteil Fließerau weist, inklusive der erforderlichen Flächen für die Verkehrserschließung, eine Gesamtfläche von ca. 72150 m² auf. Damit handelt es sich bei diesem Gewerbegebiet um das größte zusammenhängende Gewerbegebiet der Gemeinde Fließ. Neben den gewerblich genutzten Flächen bestehen am nördlichen bzw. nordwestlichen Rand des Gewerbeareals mehrere Wohngebäude, die als Bauland der Kategorie „allgemeines Mischgebiet“ gewidmet sind. Die verkehrsmäßige Erschließung des Weilers Fließerau erfolgt über eine bestehende Straße, die nordwestlich des Weilers von der L 76 Landecker Straße abzweigt und nach Osten hin abfallend in den Weiler hinunter führt. Der Gewerbebereich selber wird im Wesentlichen von zwei ringförmigen Straßenschleifen intern erschlossen. Alle erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen bestehen bereits.

Laut dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt das gesamte ausgewiesene Gewerbegebiet im Weiler Fließerau innerhalb der festgelegten Siedlungsabgrenzung. Gemäß dem Weilerstempel „Z1-G01-D1“ hat eine weitere Siedlungsentwicklung im Ortsteil Fließerau vorzugsweise in Form gewerblicher Nutzungen zu erfolgen.

Gemäß dem Flächenwidmungsplan sind die gewerblich genutzten bzw. für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Grundflächen derzeit als „Bauland der Kategorie „Gewerbe- und Industriegebiet“ gewidmet. Die überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Bauplätze am nördlichen bzw. nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebietes sind als Bauland der Kategorie „allgemeines Mischgebiet“ gewidmet. Die Abwasserreinigungsanlage, die sich am südlichen Rand des Gewerbegebietes befindet, ist als „Sonderfläche Abwasserreinigungsanlage“ gewidmet.

Weiters sind im Flächenwidmungsplan neben der „Kenntlichmachung Verlauf Verkehrsfläche“ noch die Trasse einer 110 KV TIWAG Leitung inklusive deren Schutzbereich sowie eines 30 KV Kabels, mehrere Waldflächen sowie ein 30 –jähriger bzw. 100 –jähriger Hochwasserabflussbereich kenntlich gemacht. Zudem ist ersichtlich, dass sich der gesamte Ortsteil Fließerau außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet.

4. Beurteilung:

Wie bereits im Sachverhalt beschrieben, bestehen im Ortsteil Fließerau neben den gewerblich genutzten Flächen auch ca. 20 Wohngebäude, die am nördlichen bzw. nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebietes, direkt neben der Zufahrtsstraße zum Ortsteil Fließerau und dem dortigen Gewerbebereich, angesiedelt sind. Um diese Wohngebäude, die vor allem durch den Verkehr zum Gewerbegebiet direkt betroffen sind, von einer unregelmäßigen gewerblichen Weiterentwicklung und den damit zusammenhängenden Belastungen zu schützen, sollen durch die nun vorgesehene Widmungsänderung die zulässigen Arten von Betrieben im Gewerbe- und Industriegebiet festgelegt bzw. konkretisiert werden. Dies deshalb, da im ausgewiesenen Gewerbegebiet noch größere unbebaute Grundflächen bestehen, auf denen eine Neuerrichtung von Betrieben bzw. größere Erweiterungen bei bestehenden Betrieben möglich sind.

Durch die topographisch eingeengte Lage des Ortsteiles Fließerau auf einer Verebnung am Talboden mit nur einer Zufahrtsstraße gilt es vor allem, die Belastungen durch den Verkehr, und dabei vor allem eine nächtliche Verkehrsbelastung, so gering als möglich zu halten. Aufgrund der räumlichen Situation und den damit einhergehenden Inversionslagen, vor allem in den Wintermonaten, sollen auch die Luftverunreinigungen und nicht zuletzt die Lärmbelastung so gering als möglich gehalten werden. Um dies zu erreichen, sollen im Zuge der gegenständlichen Umwidmung die Betriebsarten eingeschränkt bzw. konkretisiert werden. Als

Grundlage dafür wurden seitens der Gemeinde Fließ die bereits bestehenden Betriebe im Gewerbegebiet Fließerau erhoben. Aufbauend auf dieser Grundlagenerhebung wurden aus fachlicher Sicht nun jene Betriebsarten zusammengefasst und in einer Widmungskategorie festgehalten, die ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbeareal und der bestehenden Wohnnutzung am Randbereich des Gewerbeareals erwarten lassen.

Die Festlegung der zulässigen Arten von Betrieben erfolgt vor allem auf der Grundlage der Bestimmungen des § 39 Abs. 2, lit. a, b und d, TROG 2006, wonach „für das Gewerbe- und Industriegebiet oder für Teil davon festgelegt werden kann, dass nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind, soweit dies erforderlich ist, um

- a) Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, hintanzuhalten,
- b) Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten,
- d) schwerwiegende Belastungen der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichen Verkehrsaufkommen hintanzuhalten.

Die bereits bestehende Tankstelle auf der Gp. 4312/27 wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 als „Sonderfläche Tankstelle“ gewidmet. Aufgrund der Lage der Tankstelle inmitten des Gewerbegebietes sind keine unzumutbaren Belästigungen der Bevölkerung gegeben.

Abklärungen bzw. Stellungnahmen zu den im Flächenwidmungsplan ersichtlichen Kenntlichmachungen sind im Rahmen der jeweiligen Bauverfahren ausreichend, zumal es sich bei der gegenständlichen Widmungsänderung nur um eine Änderung bzw. Einschränkung der bereits bestehenden Baulandkategorie handelt. Dies gilt auch hinsichtlich der Lage des Ortsteiles Fließerau außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund der obigen Ausführungen wird dem Gemeinderat empfohlen, folgende Grundstücke bzw. Teile davon wie folgt umzuwidmen:

- die Gpn. 4312/20, 4312/22, 4312/25, 4312/26, 4312/28, 4312/30, 4312/31, 4312/37, 4312/38, 4312/39, 4312/40, 4312/41, 4312/44, 4312/45, 4312/47, 4312/48, 4312/49, 4312/50 sowie Teilflächen der Gpn. 4312/1, 4313/1, 5635/3, 5635/6 und die Bp. .824 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in „Gewerbe- und Industriegebiet für Handwerksbetriebe, Baumeisterbetriebe und metallverarbeitende Betriebe mit jeweiligem Fachhandel, Lagerhallen und Garagen sowie Handelsbetriebe mit einer Kundenfläche bis zu 300 m² und Fahrschule“ gemäß § 39 Abs. 2, TROG 2006

- die Gp. 4312/27 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in „Sonderfläche Tankstelle“ gemäß § 49b, TROG 2006.

(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64, Abs. 1 TROG 2001 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Grundstücke

- die Gpn. 4312/20, 4312/22, 4312/25, 4312/26, 4312/28, 4312/30, 4312/31, 4312/37, 4312/38, 4312/39, 4312/40, 4312/41, 4312/44, 4312/45, 4312/47, 4312/48, 4312/49, 4312/50 sowie Teilflächen der Gpn. 4312/1, 4313/1, 5635/3, 5635/6 und die Bp. .824 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in „Gewerbe- und Industriegebiet für Handwerksbetriebe, Baumeisterbetriebe und metallverarbeitende Betriebe mit jeweiligem Fachhandel,

Lagerhallen und Garagen sowie Handelsbetriebe mit einer Kundenfläche bis zu 300 m² und Fahrschule“ gemäß § 39 Abs. 2, TROG 2006

- die Gp. 4312/27 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in „Sonderfläche Tankstelle“ gemäß § 49b, TROG 2006.

(2) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64, Abs. 1 TROG 2001 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Grundstücke

- die Gpn. 4312/20, 4312/22, 4312/25, 4312/26, 4312/28, 4312/30, 4312/31, 4312/37, 4312/38, 4312/39, 4312/40, 4312/41, 4312/44, 4312/45, 4312/47, 4312/48, 4312/49, 4312/50 sowie Teilflächen der Gpn. 4312/1, 4313/1, 5635/3, 5635/6 und die Bp. .824 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in „Gewerbe- und Industriegebiet für Handwerksbetriebe, Baumeisterbetriebe und metallverarbeitende Betriebe mit jeweiligem Fachhandel, Lagerhallen und Garagen sowie Handelsbetriebe mit einer Kundenfläche bis zu 300 m² und Fahrschule“ gemäß § 39 Abs. 2, TROG 2006
- die Gp. 4312/27 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in „Sonderfläche Tankstelle“ gemäß § 49b, TROG 2006, einstimmig.

b.) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Wille Christof

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen von Herrn Wille Christof um Umwidmung der Gp. 1295 im Bereich „Empler“ südlich des Dorfes im Hinblick auf die Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens mit Düngerstätte.

1. Veranlassung:

Herr Wille Christof hat bei der Gemeinde Fließ um die Umwidmung der Gp. 1295 von derzeit Freiland in eine Sonderfläche zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens mit Düngerstätte angesucht.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Planunterlagen zum geplanten Geräteschuppen mit dem Datum 18.02.2010.
- mehrere telefonische Abklärungen mit der Gemeinde.

3. Sachverhalt:

Laut Auskunft der Gemeinde Fließ betreibt Herr Wille Christof ein landwirtschaftliches Anwesen in der Gemeinde Fließ, wobei sich die Hofstelle von Herrn Wille in sehr beengter Lage im Dorfzentrum von Fließ befindet. Bauliche Erweiterungen direkt bei der Hofstelle sind deshalb laut Auskunft der Gemeinde nicht möglich. Deshalb hat nun Herr Wille um eine Umwidmung der Gp. 1295, die sich in seinem Besitz befindet, angesucht, um darauf einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen zur Unterbringung seiner landwirtschaftlichen Geräte sowie einer Düngerstätte zu errichten.

Die um Umwidmung angesuchte Gp. 1295 liegt südlich des Dorfes im Bereich „Empler“ und weist eine Größe von 504 m² auf. Die Zufahrt zur Gp. 1295 erfolgt über einen erst kürzlich privatrechtlich sichergestellten Gemeinschaftsweg, der ausgehend vom öffentlichen Feldweg Gp. 5526 über die Gpn. 1300, 1299 und 1298 bis zur Gp. 1295 führt.

Laut dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die ins Auge gefasste Umwidmungsfläche außerhalb der Siedlungsabgrenzung am Rande einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche bzw. einer sonstigen Fläche und innerhalb einer landschaftlich wertvollen Flä-

che. In den landwirtschaftlichen Freihalteflächen sind Sonderflächenwidmungen nach § 47, TROG 2006 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden zulässig. Auch in den „sonstigen Flächen“ ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, sofern die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht. Landschaftlich wertvolle Flächen sind im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Bei der Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist vor allem auf die Ziele der

- Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft, ihrer kleinräumigen Gliederung und der vorhandenen Kleinstrukturen,
- Der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung von schwierigen und extensiv zu bewirtschaftenden Landschaftsräumen,
- Erhaltung der für das Landschaftsbild prägenden naturräumlichen Gestaltelemente
- Gestaltung des Überganges zwischen Siedlung und Freiraum im Sinne von gestalteten Siedlungsrändern

Bedacht zu nehmen.

Gemäß dem Flächenwidmungsplan ist die gesamte ins Auge gefasste Umwidmungsfläche derzeit als Freiland gewidmet. Im Bereich der ins Auge gefassten Widmungsänderung ist der Schutzbereich einer 380 KV Verbundleitung, die Leitungstrasse einer 30 KV TIWAG Leitung sowie der raumrelevante Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung kenntlich gemacht.

Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit wurde seitens der Gemeinde Fließ bereits eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung eingeholt, diese liegt jedoch noch nicht vor.

4. Beurteilung:

Laut Auskunft der Gemeinde Fließ betreibt Herr Wille Christof als aktiver Landwirt ein landwirtschaftliches Anwesen in der Gemeinde Fließ. Da sich jedoch die Hofstelle von Herrn Wille in sehr beengter Lage im Dorfzentrum von Fließ befindet und deshalb bauliche Erweiterungen direkt bei der Hofstelle nicht möglich sind, beabsichtigt nun Herr Wille auf der Gp. 1295 einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen zu errichten, der laut Auskunft der Gemeinde für die Unterbringung seiner landwirtschaftlichen Geräte dringend erforderlich ist. Zudem soll in diesem Zuge auch noch eine Düngerstätte in direktem Anschluss an den geplanten Schuppen errichtet werden, um auch diese konflikträchtige Anlage großteils aus dem Ortszentrum auszulagern. Als Voraussetzung für die Widmungsänderung, insbesondere im Hinblick auf das bauliche Ausmaß des geplanten Geräteschuppens, ist zur Bestätigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit noch eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung einzuholen.

Wie aus den vorliegenden Planunterlagen ersichtlich ist, soll der geplante Schuppen, bis auf eine betonierte Bodenplatte mit einer kleinen ebenfalls betonierten Hangmauer, ausschließlich in Holzbauweise und in ortsüblicher Bauweise errichtet werden. Da der Schuppen in den Hangfuß des südlich an die Umwidmungsfläche angrenzenden und mit Buschwerk und Gehölzen bewachsenen Felshügels hinein situiert wird, liegt das geplante Bauwerk in einer landschaftlich sehr gedeckten Lage. Zudem bestehen im unmittelbaren Nahbereich bereits mehrere landwirtschaftlich genutzte Schuppen. Somit kann festgestellt werden, dass sich der ins Auge gefasste Standort für die Errichtung des geplanten Geräteschuppens mit Düngerstätte sowohl hinsichtlich der landschaftlichen Aspekte als auch hinsichtlich der Erreichbarkeit vom Dorf aus gut eignet.

Hinsichtlich den Freihaltefläche des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die ins Auge gefasste Widmungsänderung vertretbar, zumal Sonderflächenwidmungen nach § 47, TROG 2006 in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen zulässig sind und auch eine Standortgunst, welche für Sonderflächenwidmungen im Bereich der „sonstigen Flächen“ gefordert wird, gegeben ist. Auch den Freihaltezielen der landschaftlich wertvollen Fläche, in der sich die ge-

samen Freiflächen rund um den Dorfbereich befinden, wird durch die vorgesehene Sonderflächenwidmung nicht widersprochen. Dies vor allem deshalb, da der geplante Schuppen in ortsüblicher Bauweise und Gestaltung, in landschaftlich sehr gedeckter Lage am Hangfuß des mit Buschwerk und Gehölz bewachsenen Felshügels, errichtet werden soll. Zudem befinden sich im unmittelbaren Nahbereich bereits mehrere bestehende landwirtschaftlich genutzte Schuppen.

Hinsichtlich der im Flächenwidmungsplan kenntlich gemachten 380 KV Verbundleitung als auch der 30 KV TIWAG Leitung sind aufgrund der geringen Höhe des geplanten Schuppens Stellungnahmen seitens des Leitungsbetreibers im Zuge des Bauverfahrens ausreichend.

Da sich beinahe der gesamte Umwidmungsbereich innerhalb des raumrelevanten Bereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet und im gegenständlichen Bereich keine Naturgefahren kenntlich gemacht sind, ist aus unserer Sicht eine Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht erforderlich.

Somit steht die Widmungsänderung bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. den anderen raumplanungsfachlichen Kriterien nicht entgegen.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund der obigen Ausführungen und bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung kann dem Gemeinderat empfohlen werden, die in den Änderungsplänen ersichtliche Gp. 1295 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit Düngerstätte“ gemäß § 47, TROG 2006 umzuwidmen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64, Abs. 1 TROG 2001 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Gp. 1295 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit Düngerstätte“ gemäß § 47, TROG 2006.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Gp. 1295 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit Düngerstätte“ gemäß § 47, TROG 2006, einstimmig.**

10.) Auftragsvergaben:

Die Sanierung der Hauptschule wird demnächst gestartet. Der Großteil der Vergaben konnte an die Ausschreibungen des letzten Jahres angehängt werden. Die Gesamtkosten werden ca. € 500.000,-- betragen. BM Ing. Gigele Karlheinz hat die Einrichtung für die Konferenzräume bzw. Nebenräume ausgeschrieben. Als Billigstbieter ging die Fa. Birmair Alois (€ 73.232,--) vor der Fa. Gitterle Christoph (€ 75.537,--) hervor. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag von BM Ing. Gigele einstimmig den Auftrag zu teilen. Den Auftrag für die Kleinküchen (ca. € 19.000,--) erhält die Fa. Gitterle, den Rest die Fa. Birmair.

11.) Personalangelegenheiten:

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) GR Gigele Reinhold ersucht den Landwirtschaftsausschuss das Ziegenweideprojekt Vögeler auch auf das Weidegebiet Faberst auszuweiten, da die Weidepflege wesentlich nachhaltiger durchgeführt werden könnte.
- b) GR Gigele Reinhold erkundigt sich über den aktuellen Stand beim Waldwegprojekt Fließer Platte. Der Bürgermeister informiert, dass die vereinbarte Begehung noch nicht stattgefunden hat.
- c) GR Gigele Reinhold berichtet über die Gefährdung der Wanderer und Mountainbiker durch die Downhillstrecke vom Krahberg. Der Bürgermeister berichtet, dass in dieser Angelegenheit eine Besprechung mit den Verantwortlichen der Venet Bahnen und des Tourismusverbandes geplant ist.
- d) GV Spiß Markus berichtet über das Problem bei der Wasserversorgung Urgen. Durch einen Fehler bei einem Ventil kommt es zur Absenkung des Wasserspiegels im Hochbehälter Urgen. Dieser Defekt wird erst festgestellt wenn die ersten Häuser kein Trinkwasser mehr haben. Eine elektronische Überwachung des Wasserspiegels könnte Abhilfe schaffen. Der Bürgermeister wird ein entsprechendes Angebot einholen.
- e) GRⁱⁿ Orgler Martha berichtet, dass mit dem alten Feuerwehrhaus (jetzt Schiklub) ein geeigneter Sirenenstandort gefunden werden konnte.
- f) GRⁱⁿ Orgler Martha ersucht die Obfrau des Kulturausschusses um entsprechende Information wenn Anträge an dieses Gremium gerichtet werden. Die Obfrau GRⁱⁿ Mag.^a Partl Alexandra entschuldigt sich. Selbstverständlich werden in Zukunft alle Mitglieder des Ausschusses in Entscheidungen eingebunden.
- g) GV Knabl Günter hat eine Fotomontage für die Anbringung einer Tafel für Partenzettel erstellt. Der Bürgermeister wird diesen Vorschlag mit dem Bestattungsunternehmen absprechen.
- h) GV Knabl Günter bringt den Vorschlag über den Transport der Hauptschulkinder von Piller nach Fließ ernsthaft nachzudenken.
Grundsätzlich wäre eine bessere Einbindung der Bewohner aus Piller in das Dorfgeschehen wünschenswert. Derzeit sprechen aber einige Umstände gegen diese Variante. Der lange Transportweg, das zusätzliche Risiko (Transport über den Gachen Blick), die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wenns (Kindergarten und Volksschule Piller), die Tatsache, dass sich das Berufsleben der Piller Bevölkerung zum Großteil im Bezirk Imst abspielt, sind alles wichtige Argumente die die finanziellen Überlegungen übertreffen.
- i) GR Mag. Jäger Reinhold ersucht den Bürgermeister mit Spiß Roman über die Errichtung eines Viehtriebweges im Bereich der Piller Wiesen zu sprechen. Durch die Errichtung könnten die von der Gemeinde erworbenen Wiesen viel effektiver genutzt werden.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.00 Uhr.

Der Schriftführer:

(Martin Zöhrer)

Der Bürgermeister:

(Ing. Bock Hans-Peter)